

Antrag der Geschäftsleitung* vom 26. Oktober 2006

4181 c

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Chancen für Kinder»;
Aufhebung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Oktober 2006,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates vom 23. Oktober 2006 über die Vorlage 4181 b, Volksinitiative «Chancen für Kinder» wird aufgehoben.

II. Die Vorlage 4181 b Volksinitiative «Chancen für Kinder» geht zurück an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zur erneuten Antragstellung.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. Oktober 2006

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:
Raphael Golta

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Ursula Moor-Schwarz, Höri; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Hans Peter Frei, Embrach; Raphael Golta, Zürich; Ester Guyer, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Lais, Wallisellen; Emy Lalli, Zürich; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Peter Reinhard, Kloten; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Dr. Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Raphael Golta, Zürich.

Bericht

Ziff. I des Dispositivs der Vorlage 4181 b Volksinitiative «Chancen für Kinder» unterstellt die Vorlage der Volksabstimmung. Der Kantonsrat kann nicht darüber beschliessen, ob eine Volksinitiative der Volksabstimmung untersteht. Er kann nur darüber beschliessen, ob er einer Volksinitiative zustimmt oder diese ablehnt. Stimmt er einer ausformulierten Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zu, untersteht diese dem fakultativen oder obligatorischen Referendum. Lehnt der Kantonsrat eine ausformulierte Volksinitiative ab oder beschliesst er einen Gegenvorschlag, untersteht diese der Volksabstimmung.

Hinzu kommt, dass § 23 des Initiativtextes eine Staatsbeitragsbestimmung enthält und Mehrausgaben nach sich zieht. Deshalb ist für eine Zustimmung zur Volksinitiative eine Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrates erforderlich (Art. 56 Abs. 2 lit. d Kantonsverfassung; Ausgabenbremse).

Aus diesen Gründen beantragt die Geschäftsleitung, den Beschluss vom 23. Oktober 2006 aufzuheben und die Vorlage zur erneuten Antragstellung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zuzuweisen.